

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 19. August 1936

Nr. 68

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfertigen Bogen oder Zeile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *R.M.*, Ausgabe B 2,70 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.* Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Verbrauchsteuer	6. 273
II. Zölle usw.: Verordnung über Enteneier	6. 274
Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung	6. 274
Durchführung der Vertrauensbestimmung zu Tarifnr. 118 über eingefalzene Bogen von Seehafen	6. 274
Urteil des Reichsfinanzhofs (WZG. § 124 Abs. 3)	6. 274

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Verbrauchsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — *RSBl.* I S. 368, *RSBl.* S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Verbrauchsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark	Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,83	Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien abzüglich 19 ³ / ₄ vom Hundert	
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,892	Niederlande	100 Gulden	169,20
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien abzüglich 20 ³ / ₈ vom Hundert		Niederländisch- Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zugüglich 1 ¹ / ₄ vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,01	Norwegen	100 Kronen	62,94
Brasilien	1 Milreis	0,148	Österreich	100 Schilling	49,05
Britisch-Hongkong	100 Dollar	77,50	Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien zugüglich 1 ¹ / ₄ vom Hundert	
Britisch-Indien ..	100 Rupien (= 7,54 Pfund Sterling)		Peru	100 Soles	62,50
Britisch Straits- Settlements	100 Dollar	146,80	Polen	100 Zloty	46,90
Bulgarien	100 Lewa	3,053	Portugal	100 Escudos	11,38
Canada	1 kanad. Dollar	2,492	Rumänien	100 Lei	2,492
Chile	100 Pesos	13,—	Schweden	100 Kronen	64,57
China-Schanghai ..	100 Dollar	75,20	Schweiz	100 Franken	81,24
Dänemark	100 Kronen	55,93	Spanien	100 Peseten	31,93
Danzig	100 Gulden	46,90	Südafrikanische Union und Süd- west-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,45
Estland	100 estn. Kronen	68,07	Tschechoslowakei ...	100 Kronen	10,29
Finnland	100 Fmk.	5,528	Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Frankreich	100 Francs	16,42	Ungarn	100 Pengö	62,22
Griechenland	100 Drachmen	2,357	Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (3 franz. Francs = 1 Sowjet-Rubel) (100 neue Rubel [= 10 Zscherwonek] = 218 <i>R.M.</i>)	49,20
Großbritannien ..	1 Pfund Sterling	12,53	Uruguay	1 Goldpeso	1,271
Iran	100 Riats	15,57	Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,492
Island	100 Kronen	56,18			
Italien	100 Lire	19,81			
Japan	1 Yen	0,733			
Jugoslawien	100 Dinar	5,668			
Lettland	100 Lats	81,08			
Litauen	100 Litas	42,02			
Luzemburg	500 Franken	52,5125			
Mexiko	100 Pesos	69,10			

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Enteneier. Vom 24. Juli 1936¹⁾

Auf Grund des § 5 Nr. 4, 6 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juni 1927 in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

(1) Enteneier dürfen nur dann zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die deutlich lesbare, in unverwischbarer, fochechter, nicht gesundheitsgefährlicher Farbe angebrachte Aufschrift

Entenei!
Kochen!

tragen. Die Kennzeichnung muß in ovaler Umrandung mit lateinischen Buchstaben von mindestens 3 mm Höhe aufgedruckt sein.

(2)

¹⁾ RGBl. I S. 630

²⁾ Unmittelbare Durchfuhr unter Zollüberwachung ist gestattet

§ 2

(1) Bei der Einfuhr²⁾ in das Zollinland müssen Enteneier, die zum Verkauf bestimmt sind, die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Kennzeichnung tragen.

(2) Sind sie nicht gekennzeichnet, so dürfen sie nur auf ein Zolllager unter amtlichem Mitverschluß gebracht werden. Auf diesem kann die Kennzeichnung vorgenommen werden. Überführung vom Zolllager in den Verkehr des Zollinlandes steht der Einfuhr in das Zollinland (Abs. 1) gleich.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1936 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1936

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung: Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung: S. Bocke

Anderung der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden geliefert —

(9. Berichtigung der Handausgabe Teil I)

1. Die vorstehend auszugsweise abgedruckte Verordnung über Enteneier ist in Teil I hinter C 7. mit der Überschrift: aufzunehmen.

„8. Einfuhr von Enteneiern“

2. Im Inhaltsverzeichnis ist hinter C 7. anzufügen:

»8. Einfuhr von Enteneiern 14«

RZM. vom 10. August 1936 — Z 1101 — 813 II

Anderung der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden geliefert —

(10. Berichtigung der Handausgabe Teil I)

In Teil I Anhang 1. Devisenpolitische Abfertigungsverbote ist die Fundstelle folgendermaßen:

»(DMAnz. Nr. 269 vom 16. November 1935, Nr. 185 vom 11. August 1936; RGBl. 1935 S. 488, 1936 S. 270)«

und die Bekanntmachung vom 13. November 1935 selbst nach Maßgabe der im Reichszollblatt 1936 S. 270 abgedruckten Bekanntmachung vom 10. August 1936 zu berichtigen.

RZM. vom 13. August 1936 Z 1134 — 611 II 2. Ang.

Durchführung der Vertragsbestimmung zu Tarifnr. 118 über eingefalzene Roggen von Seehafen

— Ohne weitere Mitteilung —

Mit der isländischen Regierung ist hinsichtlich der Anerkennung der in Abs. 3 der Vertragsbestimmungen zu Tarifnr. 118 für die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes von 20 R. M. für 1 dz für eingefalzene Roggen von Seehafen (*Cyclopterus lumpus* L.) vorgeschriebenen Zeugnisse folgendes vereinbart:

Die Zeugnisse werden von »Atvinnu- og samgöngumálaráðuneytid« in Reykjavík nach dem im Reichszollblatt 1934 S. 158 abgedruckten Muster ausgestellt. Der Stempel und eine Nachbildung der Namensunterschrift des zur Vollziehung der Zeugnisse Berechtigten ist hierunter abgebildet.

Stichprobenweise Nachprüfung der Richtigkeit der Zeugnisse ist ausdrücklich vorbehalten.

Atvinnu- og samgöngumálaráðuneytid.
(Erwerbs- und Verkehrsministerium)



Ministerialdirektor

RZM. vom 14. August 1936 — Z 1400 — 1440 II

BZG. § 124 Abs. 3. Nach Abs. 3 Satz 1 darf die in Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Verpflichtung zur Buchführung nicht nur Viehhändlern, sondern auch Viehhaltern auferlegt werden.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 8. Juli 1936 — IV A 172/35 U

Z 1280 — 93 II